

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

der Glaston Germany GmbH, Karl-Lenhardt-Str. 1 - 9, 75242 Neuhausen-Hamberg

1. Vertragsabschluss

- Die nachfolgenden Bedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr, sofern wir als Gläubiger der Gegenleistung auftreten, insbesondere bei Einkäufen, Bestellungen und Aufträgen durch uns, soweit nicht ausdrücklich andere Bedingungen schriftlich mit uns vereinbart werden. Dies gilt auch, wenn die Bedingungen bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
- Abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt insbesondere für einen Eigentumsvorbehalt in Geschäftsbedingungen, die uns gegenüber Verwendung finden sollen.
- Veränderungen am Liefergegenstand gegenüber dem bei Vertragsabschluss zugrunde liegenden Standard sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies zumutbar ist. Außerdem sind auf Verlangen von einem Liefergegenstand Ausführungs- bzw. Zusammenstellungszeichnungen als Lichtpausen in zweifacher Ausfertigung kostenlos mitzuliefern. Bedienungs- und Montageanleitungen in Deutsch (auf Verlangen auch in Französisch und Englisch) sind Bestandteile des Lieferumfangs.
- Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

2. Bestellung

- Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündliche oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Vertragspartner an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über die Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
- Bestellungsannahmen sind uns durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt.
- Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Ansprüche aus Sachmängeln bleiben unberührt.
- Der Anbieter ist für die Dauer von acht Wochen uns gegenüber an sein Angebot gebunden. Die Frist berechnet sich ab Eingang des Angebots bei uns.

3. Preise

- Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Vertragspartner seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt. Der Vertragspartner wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.
- Falls bei Auftragserteilung der Preis nicht feststeht, ist er uns spätestens mit der Auftragsbestätigung abzugeben. Der genannte Preis ist nur verbindlich, wenn wir schriftlich zustimmen.

4. Versand

- Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Vertragspartners spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Vertragspartner die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Jede Lieferung ist uns unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzuzeigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Versandanzeigen, Frachtbrieft, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben unsere Liefernummer, Bestellnummer und Artikelnummer zu enthalten.
- Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen und Stückzahlen. Über-, Unter-, und Teillieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen möglich. Der Versand erfolgt auf Ihre Gefahr.

5. Verpackung

Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Vertragspartner hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendungen sind mindestens 2/3 des berechneten Werts gutzuschreiben. Die Rücknahmeverpflichtung des Vertragspartners für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6. Rechnungserteilung und Zahlung

- Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Rechnungen und Gutschriften sind uns in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Die Gefahr zufälligen Untergangs bei Zahlungsmitteln trägt der Empfänger. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst zum Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Zahlungen erfolgen auf dem handelsüblichen Wege nach Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung; bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gilt ein Skonto von 3 % vereinbart.
- Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit den Rechnungen an uns zu übersenden. Spätestens müssen sie jedoch zehn Tage nach Rechnungseingang bei uns vorliegen. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung. Bei fehlerhaften Lieferungen sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- Forderungen des Vertragspartners an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Vertragspartner.

7. Liefertermine

- Die vereinbarten Lieferfristen und Termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei allen Lieferungen geht

die Gefahr erst mit Übergabe der Ware an uns, soweit eine Abnahme vereinbart wurde, erst mit erfolgreicher Abnahme, auf uns über. Erkennt der Vertragspartner bei ihm eintretende Lieferstörungen, ist er verpflichtet, uns diesbezüglich unverzüglich telefonisch oder per Telefax anzuzeigen; etwa vereinbarte Termine, insbesondere Fixtermine bleiben davon unberührt. Unterlässt er oder verspätet er diese unverzügliche Anzeige, hat er uns unbeschadet aller weiteren Ansprüche alle aus der unterlassenen oder verspäteten Anzeige entstandenen Schäden zu ersetzen.

- Bei Fristüberschreitung sind wir nach unserer Wahl berechtigt, von dem betreffenden Liefervertrag zurückzutreten oder unter Aufrechterhaltung des Erfüllungsanspruchs die Zahlung eines pauschalierten Verzugschadens in Höhe von 10% des jeweiligen Auftragswertes, der verspätet ausgelieferten Waren für jede Woche des Rückstandes bis zu einer Obergrenze von 30% zu verlangen; dem Vertragspartner ist der Nachweis gestattet, dass uns ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Unterlagen schriftlich und nicht unverzüglich erhalten haben. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dem Vertragspartner stehen keinerlei Ansprüche aufgrund entgangener Leistung gegenüber dem Besteller zu. Bei früherer Lieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Annahme zu verweigern, wenn diese mit uns nicht zumutbarem Aufwand verbunden wäre; ein Gefahrübergang erfolgt in diesem Fall nicht. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr.
- Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

8. Garantie

- Sie garantieren und sichern zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik, die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, sowie den europäischen Richtlinien entsprechen. Die zu den einzelnen Artikeln und Zeichnungen gehörenden technischen Spezifikationen sind Bestandteile des betreffenden Liefervertrages und gelten auch für Ergänzungen bzw. Nachbestellungen. Bei Lieferungen nach Muster muss die Ware den Spezifikationen, Eigenschaften und Normen des Musters entsprechen.
- Alle in Ziff. 8.1 genannten Merkmale gelten als vereinbarte Beschaffenheit der Sache.

9. Ansprüche aus Sachmängeln

- Die Annahme der Lieferung durch uns erfolgt stets unter Vorbehalt einer Mengen-, Qualitäts- und Tauglichkeitskontrolle. Wir werden Ihnen offene Mängel der Lieferung oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges festgestellt werden können. Die Frist wird durch die Absendung der Mängelrüge gewahrt. Der Vertragspartner ist zur unverzüglichen Nacherfüllung verpflichtet, nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache. Kommen Sie mit der unverzüglichen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung trotz Setzung einer Nachfrist nicht nach, so sind wir vorbehaltlich aller anderen Rechte befugt, die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung selbst oder durch Dritte vorzunehmen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Darüber hinaus sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder zu mindern sowie Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Haftungsbegrenzungen des Vertragspartners dem Grunde oder der Höhe nach sind ausgeschlossen.
- Die Annahme unvollständiger oder mangelhafter Lieferungen oder Leistungen stellt keinen Verzicht auf die Ansprüche aus Sachmängeln dar. Die Verjährung der Ansprüche aus Sachmängeln richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, einer Verkürzung durch den Vertragspartner wird widersprochen.
- Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Verjährung frühestens mit dem Abnahmetag, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung unserer Einkaufsabteilung genannt wird. Für Lieferteile, die während der Untersuchungen wegen eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die Laufzeit der Ansprüche aus Sachmängeln um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen- oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produkts in Anspruch genommen, die auf Ihre Waren zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von Ihnen gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Sie sind verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und legen auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vor. Die Vorschriften der §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

10. Schutzrechte

Von uns zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Konstruktionen, Modelle, Muster, Beschreibungen und Aufzeichnungen sind entsprechend unseren Hinweisen zu behandeln und aufzubewahren. Sie sind sofort nach Beendigung des Auftrages an uns zurückzugeben; jegliche Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners hieran sind ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese Unterlagen für eigene Zwecke oder die Zwecke Dritter zu verwenden. Sie dürfen Dritten auch nach Abwicklung der Aufträge weder zugänglich gemacht noch für diese genutzt werden. Der Vertragspartner haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Vertragspartner die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von Ihnen hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus mit uns abgeschlossenen Verträgen ist 75242 Neuhausen-Hamberg. Der Gerichtsstand ist der Sitz des für den Besteller allgemeinen zuständigen Gerichts. Der Besteller kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und das einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen findet keine Anwendung.

12. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht wirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.